



Presse-Information, 14.10.2011

Erläuterungen zur Verfassungsbeschwerde zum Bundeswahlgesetz

Das bisherige Bundestagswahlrecht

- In Deutschland gibt es keine bundesweiten Parteilisten, sondern je Partei bis zu 16 Landeslisten. Jede/r Wähler/in hat eine Erst- und eine Zweitstimme.
- Mit der Erststimme wird in den 299 Wahlkreisen jeweils ein/e Direktkandidat/in gewählt. Mit der Zweitstimme wird eine Landesliste einer Partei gewählt.
- Die Zweitstimmen entscheiden grundsätzlich darüber, mit wie vielen Sitzen eine Partei im Bundestag vertreten ist (außer bei Überhangmandaten, siehe im Folgenden).
- Im ersten Schritt (Oberverteilung) wird berechnet, welche Partei wie viele Sitze erhält. Wenn Partei X z. B. 30 Prozent der Zweitstimmen erzielt, erhält sie auch 30 Prozent der Sitze (rund 180 Sitze). In einem zweiten Schritt (Unterverteilung) werden dann die 180 Sitze je nach Anteil der Zweitstimmen in den Bundesländern auf die Landeslisten der Partei verteilt.
- Bevor die Landesliste einer Partei zum Zuge kommt, werden die von der Partei aufgrund der Erststimmen erzielten Direktmandate abgezogen. Wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate bekommt als ihr Listenplätze zustehen, erhält sie Überhangmandate.

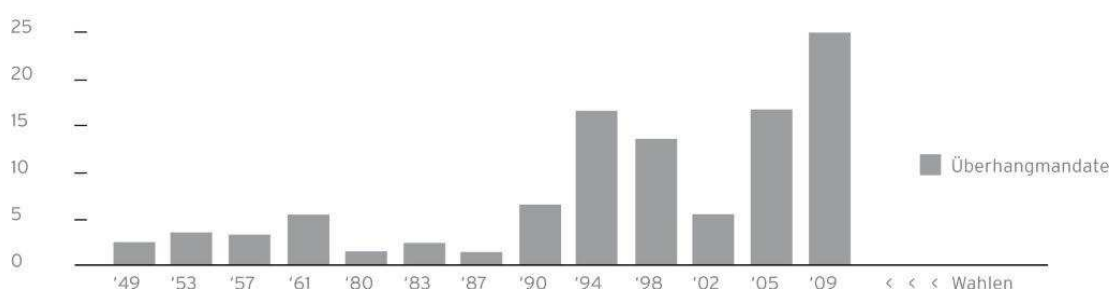
Überhangmandate

- Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate erhält als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis dort Mandate zustehen. Die durch „überschüssige“ Erststimmen gewonnenen Mandate kommen zu den eigentlich im Bundestag vorhandenen Sitzen hinzu – Überhangmandate vergrößern den Bundestag.
- Überhangmandate führen außerdem dazu, dass die einzelnen Parteien unterschiedlich viele Wählerstimmen benötigen, um einen Sitz zu bekommen. Auf einen Sitz kommen also bei einer Partei mit vielen Überhangmandaten weniger Stimmen als bei Parteien mit wenigen oder ohne Überhangmandate.

Überhangmandate verzerren den Wählerwillen



Überhangmandate nehmen zu





Negatives Stimmgewicht

- Das negative Stimmgewicht im bisher geltenden Wahlrecht wird durch die Kombination aus dem Landeslisten-System und den Überhangmandaten verursacht.
- Nehmen wir an, Partei X gewinnt in Brandenburg fünf Direktmandate. Dann ist es für Partei X unerheblich, ob ihr nach ihrem Zweitstimmenanteil vier oder fünf Mandate zustehen. Denn die fünf Direktmandate sind ihr sicher.
- Nun kann der Fall eintreten, dass z. B. 40.000 Stimmen weniger in Brandenburg für Partei X im Rahmen der Unterverteilung dazu führen, dass sie in Brandenburg einen Sitz verliert und z. B. in NRW einen Sitz hinzu gewinnt. Von den ihr zustehenden 180 Sitzen würden dann 40 statt 39 aus NRW und aufgrund der Direktmandate immer noch fünf aus Brandenburg kommen. In Brandenburg haben also 40.000 Wählende der Partei X geschadet, weil sie sie gewählt haben. Hätten diese 40.000 Wählenden Partei X nicht gewählt, dann hätte Partei X 181 statt 180 Sitze. Diese Stimmen haben also ein negatives Gewicht.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2008

- Den Mechanismus des negativen Stimmgewichts hat das Bundesverfassungsgericht 2008 für verfassungswidrig erklärt, da die Gleichheit der Wahl verletzt wird und für den Wählenden die Wirkung seiner Stimmabgabe nicht eindeutig vorhersehbar ist.
- Die Überhangmandate selbst waren dabei nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens, allerdings würde das negative Stimmgewicht ohne Überhangmandate nicht mehr auftreten.
- Das Gericht setzte dem Bundestag eine Frist bis zum 30. Juni 2011, um das Bundeswahlgesetz verfassungskonform zu gestalten.

Neues Wahlgesetz von Union und FDP

- Am 29. September 2011 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen ein neues Wahlgesetz.
- Das neue Gesetz vertauscht die Reihenfolge der Sitzzuteilung: Im ersten Schritt werden nun die Sitze auf die Bundesländer verteilt, im zweiten Schritt auf die Parteien. Basis für den ersten Zuteilungsschritt sind dabei alle Wähler in einem Bundesland, also auch die Stimmen, die für an der Fünfprozenthürde gescheiterte Parteien oder als ungültig abgegeben wurden.
- Im zweiten Schritt werden diese Sitze in den Ländern an die Landeslisten der Parteien, welche die Fünfprozenthürde überwunden haben, unterverteilt. Die Mandate, die im ersten Schritt für an der Fünfprozenthürde gescheiterte Parteien und ungültig abgegebene Stimmen zugeteilt wurden, werden so quasi an die anderen Parteien im entsprechenden Bundesland aufgeteilt.
- Nach dem neuen Wahlgesetz werden die Landeslisten getrennt betrachtet, bei zwei Regelungen allerdings werden die einzelnen Landeslisten weiterhin verbunden:
 1. Eine Partei kommt weiterhin nur in den Bundestag, wenn sie bundesweit mehr als 5 Prozent der Stimmen bekommt.
 2. Darüber hinaus werden Zusatzmandate eingeführt. In jedem Bundesland wird geprüft, ob eine Partei mehr Stimmen erhalten hat, als sie im Durchschnitt für die ihr zugewiesenen Sitze benötigt. Diese positiven Reste werden zusammengezählt, und den Parteien werden weitere Sitze zugeteilt (ca. zwei Sitze pro bundesweit antretender Partei). Wenn eine Partei Überhangmandate



erhält, werde diese mit den Zusatzmandaten verrechnet. Diese Sitze vergrößern in jedem Fall den Bundestag, selbst wenn gar keine Überhangmandate anfallen.

Verfassungsbeschwerde von Mehr Demokratie und Wahlrecht.de gegen das neue Wahlgesetz

Unter dem Motto „Wählen ohne Überhang – Die Bürgerklage“ wollen Mehr Demokratie und Wahlrecht.de gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen das neue Wahlgesetz einlegen, da wir es aus mehreren Gründen für verfassungswidrig halten.

1. Ein negatives Stimmgewicht kann auch nach dem novellierten Wahlrecht auftreten. Damit bleibt es bei einer Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit.
2. Das novellierte Wahlrecht errechnet anders als das bisher geltende Wahlrecht zunächst die Zahl der jedem Land zustehenden Sitze im Bundestag und verteilt sie erst anschließend auf die Parteien (Land vor Partei statt bisher Partei vor Land). Dass sich die Länderkontingente dabei nach den abgegebenen Stimmen errechnen, verletzt ebenfalls die Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit. Denn Stimmen für eine Partei, die weniger als 5 Prozent erhält und deshalb bei der nachfolgenden Verteilung nicht berücksichtigt wird, kommen nun anderen Parteien zu Gute. Sie verfälschen insofern den Wählerwillen und machen die Wahlentscheidung unvorhersehbar.
3. Das novellierte Wahlrecht ist in sich systemwidrig und verletzt deshalb die Grundsätze der Widerspruchsfreiheit und der Folgerichtigkeit: Während es nämlich grundsätzlich von einer Trennung der Landeslisten der Parteien ausgeht, knüpft es bei der Verteilung der „Reststimmenzahlen“ doch an die bundesweit bestimmte Zahl der für einen Sitz erforderlichen Zweistimmen an.
4. Das novellierte Wahlrecht verletzt den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit und die Chancengleichheit der politischen Parteien auch deshalb, weil es nach wie vor Überhangmandate zulässt. Dies wiegt umso schwerer, als es in der Vergangenheit einen ständigen Zuwachs an Überhangmandaten gab und sie nicht mehr als Ausnahmerecheinungen toleriert werden können.
5. Das novellierte Wahlrecht verletzt schließlich auch die verfassungsrechtliche Anforderung, die Berechnung der Sitzzuteilung auf eine normenklare und verständliche Grundlage zu stellen. Dem Wähler ist auf der Grundlage des novellierten Wahlrechts nicht erkennbar, wie sich seine Stimmabgabe auf die Sitzverteilung im Bundestage auswirkt.

Mehr Demokratie e.V.
Pressesprecherin Anne Dänner
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Telefon 030-420 823 70, Mobil 0178-816 30 17
Fax 030-420 823 80
presse@mehr-demokratie.de

Wahlrecht.de
Telefon 0421-5970 900
info@wahlrecht.de